

SATZUNG

(in einheitlicher Fassung)

Allgemeines

1.1.

Name der Vereinigung:

Die Vereinigung trägt die Bezeichnung: **Ungarischer Agrarunternehmerverein**

Abgekürzte Bezeichnung: **MAGRE**

1.2.

Sitz des Vereins: 7400 Kaposvár, Roboz u. 7.

1.3.

Zweck und Aufgaben:

- Unterstützung der Mitglieder in den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft.
- Interessenvertretung der Mitglieder vor in- und ausländischen Behörden sowie Organisationen,
- Vermittlung von Informationen und Dienstleistungen an Agrarunternehmer,
- Förderung zur Zusammenarbeit von mehreren Betrieben,
- Organisation und Abhalten von Veranstaltungen, hauptsächlich zur Weiterbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet,
- im Interesse der Realisierung der Aufgaben und zur Erreichung der Ziele kann der Verband an anderen Organisationen und Institutionen teilnehmen oder diese unterstützen.

1.4.

Der Verein kann gegenüber dritten Personen vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Sekretär vertreten werden. Sollte der Vorstandsvorsitzende verhindert sein, übernimmt sein Stellvertreter oder ein vom Vorstandsvorsitzenden oder Sekretär beauftragtes Vorstandsmitglied, welches auf Grund einer schriftlichen Vollmacht in einer Person für den gegebenen Sachbereich befugt ist, die Vereinsvertretung.

1.5.

Die Firmenzeichnung des Vereins ist wie nachstehend:

Unter den maschinengeschriebenen oder vorgedruckten Vereinsnamen bzw. Stempel unterschreibt eigenhändig in einer Person der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Sekretär.

1.6.

Die jeweils gültige Vereinszeichnung des gewählten Vorstands, seines Stellvertreters und des Sekretärs ist mit dem vom Gerichtsnotar angefertigten Vereinszeichnungsblatt neben dem Protokoll der Mitgliederversammlung, welches die Ablösung der vorher Befugten und die Neuwahl bestätigt, beizulegen.

Der Verein kann im Einklang mit dem Vereinszweck im Rahmen der Rechtsvorschriften internationale tätig sein.

Der Verein kann im Interesse der Sicherung der materiellen Arbeitsbedingungen des Vereins ergänzende Wirtschaftstätigkeiten ausüben. Er kann mit Privat- oder Rechtspersonen Wirtschaftsgesellschaften gründen bzw. in diese als Gesellschafter eintreten, und weiterhin eine Firma gründen.

1.7.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit offener Abstimmungen und einfacher Mehrheit auf unbegrenzte Zeit einen Ehrenpräsidenten wählen.

Ehrenpräsident kann jene natürliche Person sein, die bei der Leitung des Vereins herausragende Tätigkeiten ausübt und der das diesbezügliche Ersuchen des Vereins annimmt. Der Ehrenpräsident gilt nicht als Amtsträger.

Der Ehrenpräsident nimmt auf Ersuchen des Vorstands an den Veranstaltungen des Vereins teil und setzt sich bei seiner öffentlichen Tätigkeit laut seinen Möglichkeiten für die Realisierung der Vereinsziele ein. Der Verein kann gleichzeitig mehrere Ehrenpräsidenten haben.

Der Titel als Ehrenpräsident erlischt durch Rücktritt, Tod oder Rückberufung durch die Mitgliederversammlung. Der Name des (der) Ehrenpräsidenten ist in der Vereinssatzung anzugeben.

Gegenwärtig ist **Wolfgang Müller** der Ehrenpräsident des Vereins.

2. Mitgliedschaft

2.1.

Vereinsmitglied ist derjenige ungarische und – unter Berücksichtigung des internationalen Charakters des Vereins – nicht ungarische Staatsbürger bzw. die über eine oder keine Rechtspersonen verfügende Gesellschaft, wenn der Antrag zum Eintritt schriftlich gestellt wurde und der Antragsteller vom Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit in die Reihe der Mitglieder aufgenommen wurde. Das Ablehnen der Aufnahme ist ohne Begründung möglich.

Unterstützendes oder Ehrenmitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein. Die juristische Person nimmt mit einem Delegierten an der Vereinsarbeit teil und wird gemeinsam durch die juristische Person und den Verein ernannt.

- Befürworter des Vereins kann sein, wer die Zielstellung des Vereins moralisch und auch materiell unterstützt.
- Ehrenmitglied des Vereins kann sein, der mit seiner besonderen und herausragenden Tätigkeit in erster Linie den Verein moralisch unterstützt, und den der Vorstand in Anerkennung seiner Arbeit als Ehrenmitglied wählt. Das Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

2.2.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- wenn das Mitglied mit seiner Tätigkeit die erfolgreiche Arbeit des Vereins gefährdet, die Satzung schwer verletzt, oder auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt und deshalb vom Vorstand mit einem über 2/3 Mehrheit liegenden Beschluss ausgeschlossen wird.
- wenn das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich mitteilt, (*in diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Tage des Erhaltes der einschlägigen Mitteilung*)
- mit dem Tod des Mitglieds,
- bei Mitgliedschaft einer juristischen Person die Auflösung ohne Rechtsnachfolge,
- die Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge.

2.3.

Dem Vereinsmitglied steht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Teilversammlung) zu, er ist zur Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen berechtigt.

Das juristische Vereinsmitglied ist befugt, eine Person zu benennen, die seine Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Sollte diese Person verhindert sein, ist das Vereinsmitglied befugt, seine Rechte in der Mitgliederversammlung laut einer schriftlichen Vollmacht einem anderen Mitglied zu übertragen.

Ein Vereinsmitglied kann in jedes Amt gewählt werden. Es ist berechtigt, vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Sekretär Auskunft über die Arbeit des Vereins, Pläne, Verpflichtungen, Bewirtschaftung und sein Mitgliedsverhältnis zu erbitten.

Es ist berechtigt, die vom Verein angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen, die eigenen oder gemieteten Objekte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und die Hilfe der Fachexperten des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2.4.

Pflichten der Vereinsmitglieder:

- a.) Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse, die in der Satzung formuliert sind und von den Leitungsorganen des Vereins gefasst wurden;.
- b.) Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- c.) Bewahrung und nach bestem Wissen Vermehrung des Vereinsvermögens;

Rechte der Vereinsmitglieder:

- a.) Das Mitglied kann persönlich – oder falls es eine Rechtsperson ist, durch einen benannten Vertreter – an den Vereinsversammlungen teilnehmen, bei Ladung können von ihm bei der Arbeit in übrigen Organisationen Vorschläge und Wahrnehmungen bezüglich der Vereinsarbeit gemacht werden.
- b.) Es kann teilhaben an den vom Verein gebotenen Begünstigungen, kann die vorhandenen Ausrüstungen benutzen und die Hilfe der Fachexperten in Anspruch nehmen.

2.5.

Ein juristisches Vereinsmitglied hat die gleichen Mitgliedsrechte wie die natürlichen Mitglieder und verfügt über eine Stimme bei Abstimmungen.

2.6.

Das Aufhebung der Mitgliedschaft befreit das Mitglieder nicht von der Erfüllung der in der Zeit seiner Mitgliedschaft vorhandenen Verpflichtungen.

2.7.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Änderung macht die Modifizierung der Satzung notwendig.

Die Mitgliedsgebühr ist bis zum 15. Februar des Berichtsjahres fällig. Der gültige Mitgliedsbeitrag beträgt 120.000,- Ft bzw. 400,- EUR pro Jahr. Sollte die Mitgliedschaft des Mitgliedes auch am ersten Tag von Januar des aktuellen Jahres noch bestehen, so müssen die Mitgliedschaftsgebühren für das aktuelle Jahr in voller Höhe bezahlt werden.

Bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zahlung der Mitgliedsgebühren wenden sich die Mitglieder laut vorliegender Satzung an das ausschließlich zuständige Stadtgericht Kaposvár.

Es gibt keine Kompensation für die Mitgliedsbeitrag-Forderung des Vereins.

3. Die Vereinsorgane

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.1.

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist befugt, in allen Fragen Entscheidungen zu treffen. Die Mitglieder sowie die Amtsträger sind an diese Entscheidungen gebunden.

An der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann nicht teilnehmen, wer wegen seiner nahen Angehörigen oder Lebensgefährten (im weiteren zusammen: die Angehörigen) auf Grund des Beschlusses von der Verpflichtung oder Verantwortung befreit ist oder sonstige andere Vorteile dadurch hat, bzw. am abzuschließenden Rechtsgeschäft in sonstiger Weise interessiert ist.

Es gilt nicht als Vorteil, wenn es sich um nichtfinanzielle Dienstleistungen des Vereins handelt, die von jedermann in Anspruch genommen werden können, oder wenn von Zuwendungen die Rede ist, die dem Mitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft entsprechend der Satzung zustehen.

3.2.

In den ausschließlichen Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehört:

- a.) Festlegen der Satzung und deren Modifizierung,
- b.) Festlegen der Mitgliedsgebühr,
- c.) Annahme des Vorstandsberichts,
- d.) Festlegen des Jahresbudgets,
- e.) Wahl, Rückberufung und die Bestimmung eines Honorars für den Vorstandsvorsitzenden des Vereins, seinen Stellvertreter, den Sekretär und die Vorstandsmitglieder sowie für sonstige Amtsträger,
- f.) Entscheidung über die Vereinigung des Vereins mit einem anderen,
- g.) Ankündigung der Auflösung des Vereins,
- h.) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die laut Rechtsvorschriften oder einer späteren Entscheidung der Mitgliederversammlung in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehören,
- i.) Behandlung und Beschlussfassung in sonstigen Fragen, die von 10 % der Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden

3.3.

Die Mitgliederversammlung ist je nach Erfordernis, aber mindestens einmal jährlich einzuberufen unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. An alle registrierten Mitglieder muss dazu mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin eine Einladung versandt werden. Als mitgeteilte Einladung gilt auch der Versand per E-mail.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch der Termin für eine eventuell zu wiederholende Mitgliederversammlung enthalten, falls die zum ursprünglichen Termin abgehaltene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist mit der in der Einladung aufgeführten Tagesordnung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Zwischen der beschlussunfähigen und der wiederholten Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens einer halben Stunde liegen.

Ein Drittel der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ziel und Grund beantragen. In diesem Falle ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom Kontrollorgan angeordnet wird, weiterhin wenn der Vorstand das Einberufen einer Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

Das Einberufen der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden.

3.4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.5.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen davon sind die Themen der Punkte 3.2. a.), b.), f.) und g.), für welche eine Zweidrittelmehrheit benötigt wird.

Mit offener Abstimmung erfolgt auch die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Sekretärs und der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

3.6.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches die wichtigen Anträge und Beschlüsse festhält. Das Protokoll wird vom Versammlungsvorsitzenden, dem Protokollführer und von zwei zur Beglaubigung aufgeforderten Mitgliedern unterschrieben. Die Beschlüsse zur Modifizierung der Satzung müssen dem Gericht zugesandt werden.

3.7.

DER VORSTAND

- (1) Leitendes Organ des Vereins ist der Vorstand mit seinen 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt werden.
- (2) Der Vorstand hält je nach Erfordernis, aber mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Die Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse bei offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist den davon Betroffenen nachweislich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen mit vorheriger schriftlicher Benachrichtigung. Diese Einladung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 8 Kalendertage vor dem geplanten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu übersenden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird von diesem selbst festgelegt.
- (5) In den Wirkungsbereich des Vorstands gehört:
 - a) Empfehlung an die Mitgliederversammlung bezüglich des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - b) Annahme der ethischen Regelungen,
 - c) Festlegen der Geschäftsordnung für die Vorstandssitzung,
 - d) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Anweisung des Vorstandsvorsitzenden zur Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - f) Entscheidung in allen sonstigen Fragen, die nicht in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Der Verein kann mit den Vorstandsmitgliedern einen Disziplinarausschuss gründen. In allen streitigen Angelegenheiten zwischen den Vereinsmitgliedern, deren Ursache in der Mitgliedschaft liegt, entscheidet das Schiedsgericht.

Der Vorstandsvorsitzende hat alle von ihm gefällten Beschlüsse in das Beschlussbuch einzutragen. Die Beschlüsse sind so einzutragen, dass daraus der Inhalt der Vorstandsentscheidung hervorgeht, Zeitpunkt und Gültigkeit, zahlenmäßiger Anteil und die Personen von Befürwortern und Gegnern.

3.8.

KONTROLLKOMMISSION

(1) Das Aufsichtsorgan des Vereins ist die Kontrollkommission, die aus zwei Personen besteht. Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender, Vorstandsmitglied, sowie der Sekretär und der Buchprüfer des Vereins können kein Mitglied der Kontrollkommission sein. Die Mitglieder der Kontrollkommission können im begründeten Fall abberufen werden. Die Kontrollkommission stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest, ihre Entscheidungen trifft sie mit Konsens.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission können Honorar, bzw. Kostenerstattung bekommen. Die Mitglieder der Kontrollkommission übernehmen ihre Beauftragung gemäß ihrer der Satzung beigelegten Erklärung.

(3) Die Kontrollkommission tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr, auf ihre Tätigkeit sollen die Regeln der Tätigkeit des Vorstandes damit angewandt werden, dass sie ihre Entscheidungen ausschließlich mit einstimmigem Beschluss treffen kann.

Den Mitgliedern der Kontrollkommission stehen die gleichen Rechte und gleichen Verpflichtungen zu, so besonders: es ist berechtigt die Tätigkeit und das Wirtschaften des Vereins zu kontrollieren, die Hauptversammlung des Vereins bzw. seine Arbeitnehmer um Bericht, Information bzw. Auskunft zu bitten, es kann die Bücher und Akten des Vereins einsehen, sie prüfen. Es kann an der Sitzung der Hauptversammlung mit Beratungsrecht teilnehmen, er ist verpflichtet im Falle einer Rechtsverletzung oder eines schweren Versäumnisses die Hauptversammlung zu informieren und deren Einberufung anzuregen.

Die Sitzungen der Kontrollkommission sind öffentlich, sie nimmt über ihre Sitzungen ein Protokoll mit laufender Nummer auf, ihre Beschlüsse bekommen auch eine laufende Nummer.

Das Protokoll enthält: Ort, Zeitpunkt der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder, der eingeladenen Personen und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Diskussionsbeiträge, die sachlichen Beschlüsse und deren Wirkung. Das Protokoll muss so geführt werden, dass man daraus das Zahlenverhältnis der Förderer und der Gegner der sachlichen Entscheidung feststellen kann. Jeder Mitglied der Kontrollkommission ist berechtigt, seine Stimme über die Entscheidung mit Angabe seines Namens im Protokoll

festhalten zu lassen. Das Protokoll wird in der Sitzung der Kontrollkommission von den teilnehmenden Mitgliedern unterschrieben.

4. Amtsträger des Vereins

4.1.

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstandsvorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
- die Vorstandsmitglieder

(im weiteren zusammen: die Amtsträger) für den Zeitraum von drei Jahren.

4.2.

Der Vorstandsvorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – kontrolliert über die Punkte 1.4. und 1.5. hinaus die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beaufsichtigt die Arbeit des Sekretärs, leitet den Vorstand und beruft ihn ein und entscheidet in seinem sonstigen Rechtsbereich.

4.3.

Für den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung – über die in Punkt 4.2. festgelegten Vertretungsaufgaben hinaus – einen selbständigen Rechtsbereich oder Aufgaben festlegen. Der stellv. Vorstandsvorsitzende ist dem Vorsitzenden bei seiner Arbeit behilflich

DER SEKRETÄR

4.4.

Der Sekretär des Vereins wird vom Vorstand gewählt, wozu die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben muss. Der Sekretär hat die Angelegenheiten des Vereins zu erledigen und dessen Aufgaben und Zielstellungen in Einklang zu bringen. Sollte der Posten des Sekretärs unbesetzt sein, werden dessen Aufgaben vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter bzw. von einem beauftragten Vorstandsmitglied übernommen.

Der Sekretär

- vertritt in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Vertreter den Verein gegenüber dritten Personen und zeichnet für den Verein,

- organisiert und erledigt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden die Angelegenheiten des Vereins und sorgt für das regelmäßige Abhalten der Vorstandssitzungen,
- ist Leiter des Geschäftsapparates,
- hat das Arbeitgeberrecht über die Angestellten des Vereins,
- führt den Nachweis über die Mitgliederversammlungen des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands, woraus der Inhalt, Zeitpunkt und Gültigkeit der Entscheidungen, bzw. Anzahl und Namen von Befürwortern und Gegnern hervorgeht.
- fertigt den Entwurf für den Jahresbericht an und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor,
- teilt die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand den davon Betroffenen auf die in der Satzung beschriebenen Art und Weise mit,
- verwaltet den Bargeldbestand des Vereins,
- verwaltet, kontrolliert, registriert und überwacht die Finanzgeschäfte, Rechnungen, Belege und ist für die Kassenmeldungen zuständig,
- fertigt die Protokolle für den Vorstand und die Mitgliederversammlung an, ist für die Archivierung der Beschlüsse verantwortlich und sorgt mit einer tagesfertigen Administration für einen jederzeit aktuellen Einblick,
- entscheidet in sonstigen Rechtsbereichen, die ihm übertragen werden.

4.5.

Der Sekretär hat dem Vorstand über seine Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

5. Die Wirtschaftführung des Vereins

5.1.

Einnahmen des Vereins:

- a.) Grundvermögen, das von den Gründungsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird,
- b.) Mitgliedsgebühren,
- c.) Spenden und Beiträge von Mitgliedern oder anderen – in- oder ausländischen - natürlichen oder juristischen Personen,
- d.) Einnahmen bzw. Forderungen als Ergebnis der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins,
- e.) Sonstige Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.

5.2.

Der Verein haftet für seine Schulden und Verpflichtungen mit seinem Vermögen bzw. mit dem Wert seiner Rechte und Forderungen. Die Mitglieder haften mit ihrem persönlichen Vermögen nicht für die Schulden des Vereins.

5.3.

Der Verein kann laut der Zielstellung in der Satzung eine in den Rechtsregeln gesicherte Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann Organisationen gründen und Fachexperten beschäftigen.

5.4.

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand gemäß einem Jahresplan unter Zustimmung der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Vorstand bestimmt den Rahmenbetrag der zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Der Vorstand hat die Aufgabe, über den Jahresbericht zu diskutieren und diesen der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Das Budget und der Jahresbericht werden bei jeder Gelegenheit vom Sekretär unterbreitet.

5.5.

Der Verein hinterlegt seine Geldmittel auf einem Bankkonto. Das Verfügungsrecht über das Konto hat der Vorstandsvorsitzende, sein Vertreter, der Sekretär oder eine vom Vorstand mit Verfügungsrecht betraute Person.

5.6.

Für die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand festgelegten Wirtschaftsrahmens – innerhalb der Berechtigungen – tragen der Vorstandsvorsitzende, sein Vertreter und der Sekretär die volle Verantwortung.

5.8.

Der Verein kann für seine Amtsträgern ein regelmäßiges Honorar, für seine Mitgliedern oder Personen, welche gelegentlich die Zusammenarbeit fördern, ein zeitweiliges Honorar festlegen.

Den zu Gunsten des Vereins arbeitenden Personen steht für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit die Rückerstattung der dabei entstandenen Aufwendungen zu.

5.9.

Der Verein kann zwecks Durchführung seiner Tätigkeit Angestellte beschäftigen bzw. seine Mitglieder als Angestellte einsetzen und außenstehende Organe beauftragen.

5.10.

Die Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem gesetzlichen Revisor überprüft.

6. Auflösung des Vereins

6.1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn

- der Auflösung mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung zugestimmt wird,
- eine Vereinigung mit einem anderen Verein stattfindet,
- die Mitgliederzahl unter 10 absinkt,
- das Aufsichtsorgan den Verein auflöst.

6.2.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger unter den Mitgliedern gemäß dem Anteil ihrer Beiträge aufzuteilen.

7. Abschlussregelungen

7.1.

Vorliegende Änderungen in der einheitlichen Fassung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Beschluss Nr./2011 angenommen.

7.2.

Das Komitatsgericht Somogy hat mit Beschluss Nr. 60.061/1996/1 den Verein unter der Nummer 1650 in sein Vereinsregister eingetragen.

7.3.

Der Verein wurde mit seiner Eintragung zur juristischen Person und beginnt ab diesem Zeitpunkt mit seiner Tätigkeit.

Sárvár, 2011.....

Im Namen der Mitgliederversammlung

.....
Beglaubiger

.....
Beglaubiger

.....
Vorsitzender der Mitgliederversammlung

.....
Protokollführer